Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

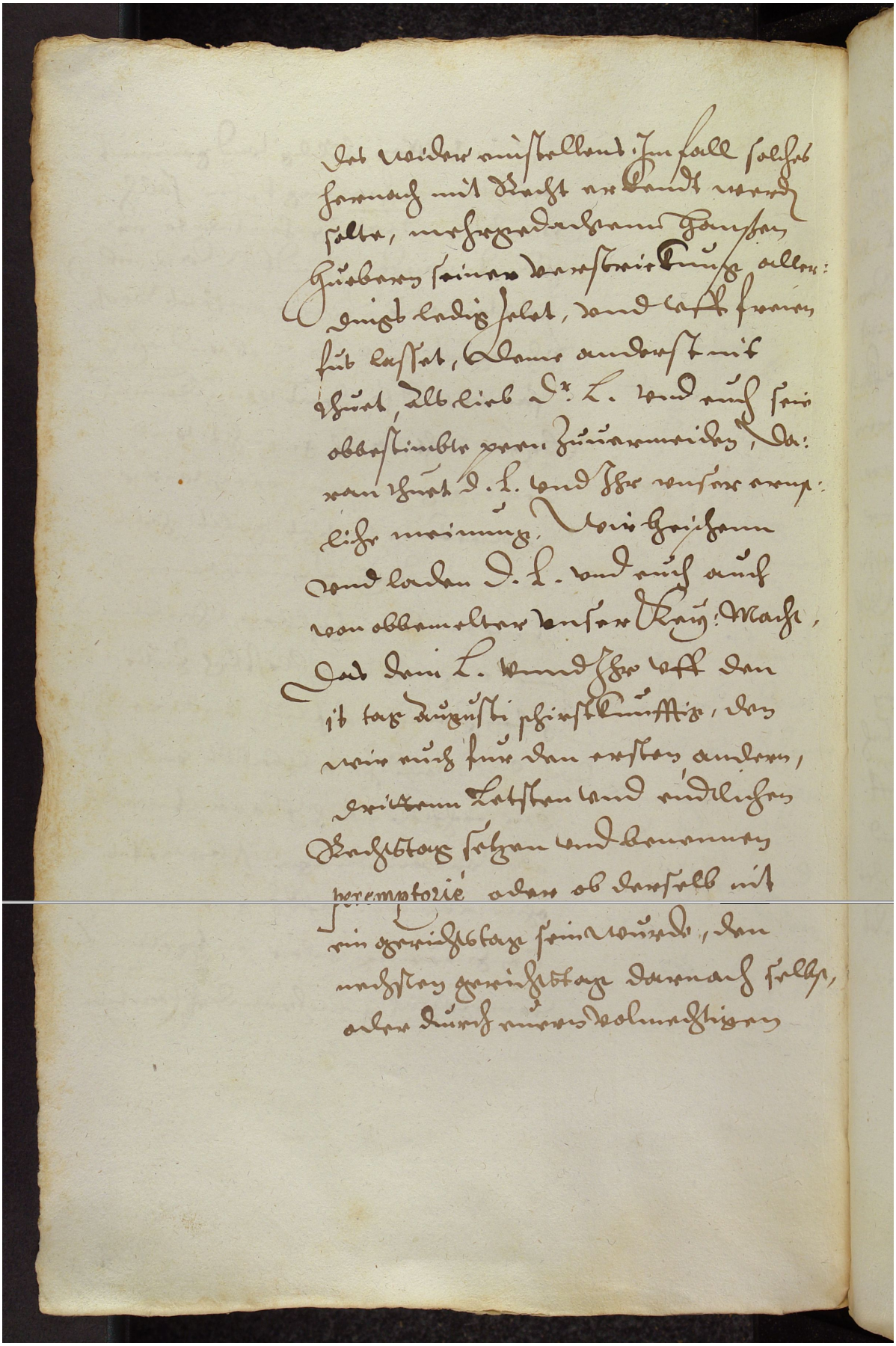

der Weider anstellend. In fall solchs
hernach mit Recht erkandt werd,
sollen, mehgedachtem Hansen
Grüebner seines verstorbnen Kuns allen:
dings ledig sein, und sich hieran
für entsetzt, Alsdann anderst nit
thun, Als lieb E. L. und auch sein
oberstimbter vom Zuenamen, da:
von thut E. L. und Ihre unsere ernst:
liche meinung. Wie Ihnen
und landen E. L. und auch auch
von obbemeltem unserm Kay: Mayt,
Das dem L. und Ihr seit den
ist tag August phirstlunffzig, der
wir auch für den ersten andern,
dritten Rothen und endlichen
Rechtstag setzen und benennen
peremptorie oder ob derselb mit
ein gerichtstag sein wurde, den
nechsten gerichtstag darnach selbs,
oder durch unser Volmechtigen